

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

KaRaTech- Meisterbetrieb für Installations- und Heizungstechnik

Inhaber: Saban Karaca



Inhalt

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang**
- 3. Preise, Zusatzarbeiten und unvorhersehbare Umstände**
- 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
- 5. Ausführungsfristen und Lieferverzögerungen**
- 6. Abschlagszahlungen, Teilrechnungen und Schlussrechnung**
- 7. Abnahme und Teilabnahme**
- 8. Bauseits gestelltes Material**
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 10. Gewährleistung und Mängelansprüche**
- 11. Haftung**
- 12. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen**
- 13. Verbraucherstreitbeilegung**
- 14. Gerichtsstand bei Unternehmern**
- 15. Schlussbestimmungen**

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der Firma KaRaTech - Meisterbetrieb für Installations- und Heizungstechnik, Inhaber Saban Karaca, gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Unterzeichnung des Angebots, durch ausdrückliche Annahme des Auftraggebers oder durch Beginn der Ausführung zustande.

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind ausschließlich die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen aufgeführten Leistungen. Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen, Nebenarbeiten, Zusatzarbeiten oder nachträglich erforderliche Leistungen sind nicht Bestandteil des ursprünglichen Angebots und werden gesondert berechnet.

Technische Änderungen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich oder zweckmäßig sind und den vereinbarten Vertragszweck nicht wesentlich verändern, bleiben vorbehalten.

3. Preise, Zusatzarbeiten und unvorhersehbare Umstände

Die angebotenen Preise gelten nur für die im Angebot beschriebenen Leistungen und unter der Voraussetzung, dass die bei Angebotserstellung bekannten Umstände unverändert bleiben.

Ergeben sich während der Ausführung zusätzliche Arbeiten durch nicht erkennbare Mängel, verdeckte Schäden, Korrosion, Undichtigkeiten, mangelhafte Vorleistungen, nicht zugängliche Leitungswege, brandschutztechnische Anforderungen, Auflagen von Netzbetreibern, Versorgungsunternehmen, Behörden oder sonstigen Dritten, so sind diese Leistungen gesondert zu vergüten.

Gleiches gilt, wenn bauseitige Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder sich nachträglich herausstellt, dass weitere Anpassungs-, Sicherungs-, Prüf- oder Wiederherstellungsarbeiten erforderlich sind.

Soweit möglich, wird der Auftraggeber vor Ausführung zusätzlicher Leistungen informiert. Bei Gefahr im Verzug, zur Schadensminderung oder zur Sicherstellung der Funktions- und Betriebssicherheit dürfen erforderliche Maßnahmen auch ohne vorherige ausdrückliche Einzelbestätigung durchgeführt werden.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die für die Ausführung erforderlichen Arbeitsbereiche zugänglich, frei und nutzbar sind. Hierzu gehören insbesondere Zugänglichkeit zu Anschlüssen, Schächten, Zählern, Absperreinrichtungen, Kellerräumen, Technikräumen sowie ausreichende Arbeitsflächen.

Der Auftraggeber stellt die erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen bereit, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil unseres Angebots sind. Dazu zählen insbesondere Strom, Wasser, freie

Zugänge, Genehmigungen, Unterlagen, Pläne, behördliche Freigaben sowie notwendige Abstimmungen mit Eigentümern, Mietern, Hausverwaltungen, Netzbetreibern oder sonstigen Dritten.

Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch nicht erfüllte Mitwirkungspflichten entstehen, werden gesondert berechnet.

5. Ausführungsfristen und Lieferverzögerungen

Angegebene Ausführungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

Verzögert sich die Leistung durch höhere Gewalt, Lieferengpässe, Streik, Krankheit, behördliche Auflagen, Netzbetreiberauflagen, nicht rechtzeitig erbrachte Vorleistungen oder sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.

Sollte eine Ausführung aufgrund solcher Umstände nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich sein, behalten wir uns eine Anpassung der Ausführungsplanung und eine gesonderte Berechnung zusätzlicher Leistungen vor.

6. Abschlagszahlungen, Teilrechnungen und Schlussrechnung

Wir sind berechtigt, für bereits erbrachte und nach dem Vertrag geschuldete Leistungen angemessene Abschlagszahlungen oder Teilrechnungen zu verlangen.

Abschlagszahlungen richten sich nach dem Wert der jeweils erbrachten Leistungen, gelieferten Materialien oder nach vereinbarten Zahlungsplänen. Bereits gelieferte oder speziell für den Auftrag beschaffte Materialien können ebenfalls Grundlage einer Abschlagsrechnung sein, soweit dies zulässig und angemessen ist.

Die Schlussrechnung wird nach Abschluss der Leistungen beziehungsweise nach Abnahme erstellt. Rechnungsbeträge sind ohne Abzug fällig, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

7. Abnahme und Teilabnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Leistungen nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen, Bauabschnitten oder Leistungen, die durch nachfolgende Arbeiten verdeckt oder nicht mehr ohne Weiteres prüfbar sind, kann eine Teilabnahme verlangt werden.

Werden Leistungen vom Auftraggeber genutzt oder in Betrieb genommen, kann dies als Abnahme gelten, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich wesentliche Mängel mitteilt.

8. Bauseits gestelltes Material

Werden Materialien, Armaturen, Geräte, Ersatzteile oder sonstige Komponenten durch den Auftraggeber bereitgestellt, übernehmen wir keine Gewähr für deren Qualität, Vollständigkeit, Zulassung, Eignung, Kompatibilität, Maßhaltigkeit oder dauerhafte Funktionsfähigkeit.

Unsere Gewährleistung beschränkt sich in diesen Fällen auf die von uns erbrachte Montage- oder Installationsleistung. Für Schäden, Verzögerungen, Zusatzarbeiten oder Folgekosten, die auf bauseits gestelltes Material zurückzuführen sind, haftet der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig.

Stellt sich während der Montage heraus, dass bauseits gestelltes Material ungeeignet, beschädigt, unvollständig oder nicht zulässig ist, sind erforderliche Zusatzarbeiten, Wartezeiten, Ersatzbeschaffungen oder erneute Anfahrten gesondert zu vergüten.

9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung der jeweiligen Forderung unser Eigentum, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände pfleglich zu behandeln und uns unverzüglich zu informieren, wenn Dritte auf diese Gegenstände zugreifen, insbesondere bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Eingriffen.

Gegenüber Unternehmern gilt ergänzend: Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände weiterveräußert, verarbeitet, verbunden oder in ein Grundstück eingebaut, tritt der Auftraggeber bereits jetzt die daraus entstehenden Forderungen und Sicherungsrechte in Höhe des Rechnungswertes an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung berechtigt.

10. Gewährleistung und Mängelansprüche

Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche, soweit nachfolgend nichts Abweichendes wirksam vereinbart ist.

Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen und uns Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Ohne vorherige Möglichkeit zur Prüfung und Nacherfüllung dürfen Mängel nicht ohne Weiteres durch Dritte beseitigt werden, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor oder eine sofortige Maßnahme ist zur Schadensminderung erforderlich.

Für Verschleiß, unsachgemäße Nutzung, fehlende Wartung, Eingriffe Dritter, bauseitige Mängel, ungeeignete Vorleistungen oder vom Auftraggeber gestellte Materialien übernehmen wir keine Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist.

Wartungs-, Einstell-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sind nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

11. Haftung

Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung für Schäden, die durch bauseitige Umstände, mangelhafte Vorleistungen, nicht erkennbare Bestandsmängel, fehlende Wartung, unsachgemäße Nutzung, Eingriffe Dritter oder vom Auftraggeber gestelltes Material entstehen, ist ausgeschlossen, soweit wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.

Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

12. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

Bei Verträgen mit Verbrauchern kann ein gesetzliches Widerrufsrecht bestehen, insbesondere wenn der Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräume oder im Fernabsatz geschlossen wird.

Die Widerrufsbelehrung und ein etwaiges Widerrufsformular werden dem Verbraucher, sofern erforderlich, gesondert zur Verfügung gestellt. Diese AGB ersetzen keine Widerrufsbelehrung.

Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird, kann bei einem späteren Widerruf Wertersatz für bereits erbrachte Leistungen geschuldet sein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

13. Verbraucherstreitbeilegung

Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Sollte sich die gesetzliche Lage ändern oder eine besondere Verpflichtung bestehen, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Informationspflichten.

14. Gerichtsstand bei Unternehmern

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz unseres Unternehmens, soweit gesetzlich zulässig.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

15. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.